

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1204/92 DER KOMMISSION**

vom 11. Mai 1992

**über die am 7. Mai 1992 eingereichten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen  
für die Einfuhr von Reis in Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2292/91 der Kommission vom 30. Juli 1991 mit Durchführungsbestimmungen zu dem im Sektor Reis bei der Einfuhr nach Portugal anzuwendenden ergänzenden Handelsmechanismus<sup>(1)</sup> sieht eine Einfuhrmenge von 90 000 Tonnen der gleichen Menge geschälten Reises vor, welche gleichmäßig auf die Monate im Zeitraum vom 1. September 1991 bis zum 31. August 1992 aufzuteilen ist.

Die der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88<sup>(3)</sup>, am 7. Mai 1992 mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-

Lizenzen für die Einfuhr von Reis in Portugal betreffen Mengen, die weit über die genannte Zielmenge hinausgehen. Um dieser Lage Rechnung zu tragen, müssen Sondermaßnahmen getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen, die am 7. Mai 1992 gestellt wurden, werden für die angegebenen und mit dem Koeffizienten 0,404 für Rohreis und geschälten Reis bzw. 0,35 für vollständig geschliffenen und halbgeschliffenen Reis multiplizierten Mengen genehmigt.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhren von Reis in Portugal wird für die ab dem 7. Mai 1992 bis zum 31. Mai 1992 gestellten Anträge ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1991, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.